

Örtliche Zuständigkeit im Bereich der Kindertagespflege (bezogen auf die Pflegeerlaubnis)

Zuletzt aktualisiert am 12.07.2021

Die Erteilung oder Versagung einer Pflegeerlaubnis stellen ebenso wie deren Rücknahme oder Widerruf Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X dar.

Örtlich zuständig für den Erlass dieser Verwaltungsakte ist nach § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken betreut, bedeutet das in der Konsequenz, dass die fachlichen Kriterien des zuständigen Jugendamtes auch von anderen Jugendämtern anzuerkennen sind, die Kinder durch die Tagespflegeperson betreuen lassen wollen.

Die Tagespflegeperson muss nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Aus diesem Grund muss die Tagespflegeperson bei einem Umzug in den Bereich eines anderen Jugendamtes dort erneut eine Pflegeerlaubnis beantragen, weil zu prüfen ist, ob die Anforderungen des § 43 SGB VIII an die kindgerechten Räumlichkeiten auch am neuen Wohnort erfüllt werden.

Die bestehende Erlaubnis erlischt nach § 39 Abs. 2 SGB X kraft Gesetzes, ohne dass eine Rücknahme oder ein Widerruf nach § 87a Abs. 1 SGB VIII mit Verwaltungsakt erforderlich sind.

Besonders zu beachten: Ab dem 10.06.2021 gelten neue Zuständigkeitsregelungen zur Erteilung von Pflegeerlaubnisse (§ 87a Absatz 1 SGB VIII). Bereits erteilte Pflegeerlaubnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit, solange eine neue Erteilung nicht erforderlich ist.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII ist die Erlaubnis grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Im Falle eines zuständigkeitrelevanten Umzugs oder eines Wechsels des Tätigkeitsortes der Tagespflegeperson erlischt die Pflegeerlaubnis aber auch dann, wenn die Befristung auf fünf Jahre noch nicht abgelaufen ist. Grund dafür ist, dass die gesetzliche Befristung auf fünf Jahre die Entscheidungshoheit durch die neue örtliche Zuständigkeit nicht überlagern darf.